



PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

23. JULI 2018

	Behördenerlass	103
	Führung Einwohnerregister; Festlegung weitere Identifikatoren und Merkmale	
E1	EINWOHNER, NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT	
E1.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien	

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (MERG § 11 Abs. 4). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Gemeindeverwaltung.

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) Art. 6, enthalten die Einwohnerregister mindestens die Daten zu folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Art. 50c AHVG;
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. Amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. Alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Kirche, Christ-katholische Kirche, Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Jüdische Liberale Gemeinde, unbekannt/andere);
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. Bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. Bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde bzw. Herkunftsstaat;
- r. Bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde bzw. Zielstaat;
- s. Bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Zudem werden gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) § 11 Abs. 2, Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen sowie die amtliche Wohnungsnummer im Einwohnerregister erfasst.

Die Regelung des Bundes und des Kantons ist abschliessend und damit auch diese Aufzählung (Art. 6 RHG, § 11 MERG). Gemäss § 7 der neuen Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) erfassen die Gemeinden im Einwohnerregister folgende weitere Angaben zur personen- und familienrechtlichen Stellung von meldepflichtigen Personen (in Verbindung zu § 11 Abs. 3 MERG):

- a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft,
- b. Kindesverhältnisse,
- c. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die ihnen nach Art. 449c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 mitgeteilt werden.

Die wichtigsten der in den Einwohnerregistern zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale sind wie oben erwähnt in § 11 MERG u.a. in Bezugnahme auf den Katalog von Art. 6 RHG bestimmt. Gestützt auf § 11 Abs. 3 MERG kann der Regierungsrat weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung kantonaler Aufgaben notwendig sind, zur Erfassung in den Einwohnerregistern bestimmen. Sinn und Zweck dieser Delegationsgrundlage war es insbesondere, die Erfassung sogenannter Beziehungsdaten zu ermöglichen und dem Ordnungsgeber dafür die notwendigen Spielräume zukommen zu lassen. Minderjährige Personen werden in den Einwohnerregistern auf einem eigenen Registerblatt geführt. Geltende Eltern-Kind-Beziehungen sind in den Registern zu erfassen. Insbesondere für einen funktionierenden eUmzug über die KEP ist es zudem notwendig, dass in der automatischen Verarbeitung auf die Beziehungsdaten nach lit. a und b zugegriffen werden kann, damit Personen derselben Familie des gleichen Haushalts in einem Vorgang an- und abgemeldet werden können. Auch andere kantonale Stellen bedürfen absehbar diese Daten, z. B. die Gerichte für die Ermittlung gesetzlicher Erben nach § 137 des Gesetzes über die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1).

Namen und Adressen sorgeberechtigter Personen sind Merkmale, die nach § 11 Abs. 2 lit. b MERG in den Einwohnerregistern geführt werden. In der Praxis erfassen die Einwohnerkontrollen der Gemeinden solche Merkmale samt ihren Beziehungsdaten ohne Weiteres in ihren Einwohnerregistern. Mit Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vom 16. Dezember 2016 haben die Erwachsenenschutzbehörden den Wohnsitzgemeinden ihre Entscheide betreffend Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen unverzüglich mitzuteilen, wenn sie eine Person unter eine Beistandschaft gestellt haben oder für eine dauernd urteilsfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist. Die entsprechenden Beziehungsdaten werden absehbar für verschiedene kantonale Datenbezüge für ihre Aufgabenerfüllung benötigt, wie Erfahrungen der Stadt Zürich zeigen (u.a. die Jugendanwaltschaften). In der Vernehmlassung wurde die Aufnahme der Beziehungsdaten gemäss § 7 MERV durch den Datenschutzbeauftragten als nachvollziehbar und verhältnismässig begrüsst. In den Einwohnerregistern der Gemeinden sind die Beziehungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes von Personen zu

führen, deren Daten von Gesetzes wegen erfasst werden, mit Angabe der Massnahmen, die von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden an die Einwohnerkontrollen der Gemeinden mitgeteilt werden müssen (Art. 449c ZGB). Voraussichtliche Inkraftsetzung 1. Januar 2019.

Für die Aufnahme weiterer Identifikatoren und Merkmale, ergänzend zu § 11 Abs. 2 MERG, besteht aus kantonaler Optik derzeit keine hinreichend begründete Notwendigkeit. Dies schliesst nicht aus, dass der Regierungsrat inskünftig gestützt auf § 11 Abs. 3 MERG weitere Identifikatoren und Merkmale bezeichnet, wenn sich solche zur Erfüllung kantonaler Aufgaben in der Praxis als notwendig erweisen würden.

§ 11 Abs. 4 MERG hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Gemeindeverwaltung. Dieser Pflicht kommt der Gemeinderat mit diesem Erlass nach.

Gestützt auf § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) in Verbindung zu § 7 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) legt der Gemeinderat den Inhalt des Einwohnerregisters in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale (MERG, MERV und RHG) fest.

Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG), nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst. Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:

- a. Allianzname;
- b. Name im ausländischen Pass;
- c. Aliasname / Künstlername;
- d. Akademischer Titel (sofern es sich um einen anerkannten Titel handelt);
- e. Frei wählbarer Rufname;
- f. Datum und Ort Zivilstandsereignis;
- g. Trennungsgrund (freiwillig oder gerichtlich);
- h. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit;
- i. Erwerbsart;
- j. Arbeitgeber;
- k. Persönliche Identifikationsnummer;
- l. 11-stellige AHV-Nummer;
- m. ZEMIS-Nummer;
- n. Kantonale Referenznummer (ZH-Nummer);
- o. BFM/ZAR-Nummer;
- p. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausländischen Staatsangehörigen);
- q. Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt;
- r. Elternnamen (Beziehungen);
- s. Notizen / Bemerkungen;
- t. Sperrvermerke (Daten- und Adresssperre);
- u. Registrierung Hinterlage Testament;

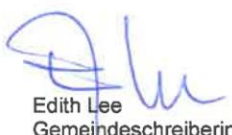
- v. Schriftenart, Schriftenausstellung (Datum), Schriftenverfall (Datum);
- w. Nachweis Krankenkasse (gesetzlicher Auftrag Abklärung KVG);
- x. Kontakte (Telefonnummer, Mailadresse etc., nur für internen Gebrauch);

BESCHLUSS

- I. Der Behördenerlass "Führung Einwohnerregister, Festlegung weitere Identifikatoren und Merkmale" wird gemäss den Erwägungen genehmigt.
- II. Dieser Behördenerlass wird veröffentlicht und liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Schalter Einwohnerkontrolle) während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.
- III. Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden (§ 19 Abs. 1 und 2 VRG). Zur Anfechtung von Anordnungen und Erlassen ist berechtigt, wer durch diese berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG). Wird ein Erlass angefochten, kann nur die Verletzung übergeordnetes Rechts gerügt werden (§ 20 Abs. 2 VRG). Ein Rekurs ist innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet (§ 22 Abs. 1 VRG), schriftlich beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
- IV. Mitteilung an:
 - + Miriam Maurer, Leiterin Einwohnerkontrolle
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR


Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident


Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: 24. JUL. 2018